

Leitfaden zum

ISF FondsControl Index Schweiz

Version 1.1 vom 29.09.2014



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 NAVs und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
 - 2.1.1 Investmentphilosophie
 - 2.1.2 Mathematische definierte Entscheidungen
 - 2.1.3 Nicht mathematisch definierte Entscheidungen
 - 2.1.4 Beschreibung des Handelssystems
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
 - 3.1.1 Anpassung
 - 3.1.2 Cash Komponente
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Ausschüttungen
- 3.5 Splits und Nennwertumstellungen
- 3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Index-Berechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des ISF FondsControl Index Schweiz dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Solactive ist eine eingetragene Marke der Solactive AG.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des ISF FondsControl Index Schweiz. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der ISF FondsControl Index Schweiz wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die ISF Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen GmbH behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Bezeichnung "Solactive" ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der ISF FondsControl Index Schweiz ist ein Index der ISF Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen GmbH und wird von der Solactive AG berechnet und verteilt.

Der Index wird in Schweizer Franken berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der ISF FondsControl Index Schweiz wird mit der ISIN DE000SLA5FV7 verteilt; die WKN lautet SLA5FV. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <ISFFCCH> veröffentlicht sowie über Bloomberg über den Ticker <ISFFCCH Index> verteilt.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 14.01.2014, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der ISF FondsControl Index Schweiz wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den ISF FondsControl Index Schweiz über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 NAVs und Berechnungsfrequenz

Der ISF FondsControl Index Schweiz wird aus den NAVs der jeweiligen Investmentfonds im Portfolio sowie einer Cash Komponente, die positiv, Null oder negativ sein kann, berechnet. Verwendet werden der jeweils zuletzt veröffentlichte NAV. NAVs von Indexmitgliedern, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Ist kein aktueller NAV über Reuters verfügbar, so wird der Index am Folgetag nicht berechnet.

Der ISF FondsControl Index Schweiz wird einmal täglich für den Vortag berechnet, sobald alle NAVs der einzelnen Indexbestandteile vorhanden sind. Rückwirkende Korrekturen des NAVs einzelner Indexmitglieder können im Einzelfall zu einer rückwirkenden Korrektur des Index führen.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Die Gewichtung der einzelnen Indexmitglieder wird an jedem Anpassungstag vom Index Advisor vorgegeben.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des ISF FondsControl Index Schweiz sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG und des Index Advisors zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee").

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter, Informationen und Dokumentationen werden auf der Seite <http://www.solactive.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 14.01.2014 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt der Index Sponsor.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis eines proprietären Trenderkennungsprogramms des Index-Sponsor.

2.1.1 Investmentphilosophie

Das Handeln von Investmentfonds mittels Trenderkennungsprogramm ist die Anwendung einer Strategie aus dem Bereich der >>Alternativen Investments<<. Die ausgewählten Investmentfonds im Portfolio werden mit Hilfe eines computerunterstützten Trenderkennungsprogramms bewertet und Kauf- sowie Verkaufsentscheidungen getroffen. Somit wird das gesamte Portfolio ständig kontrolliert und aktiv betreut. Abhängig von der Entwicklung der Internationalen Aktienmärkte kann sich der Index an die jeweiligen Marktverhältnisse anpassen. So kann der Index in steigenden Aktienmarktphasen bis zu 100% in Aktienfonds investieren. In Phasen fallender Märkte, kann aber auch bis zu 100% des Vermögens in Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren (Renten- und Geldmarktfonds) investiert oder bis zu 100% in Barmitteln gehalten werden. Die Allokationsstufen der Aktienfonds bewegen sich zwischen 0% und 100%. Zulässige Indexmitglieder sind dabei Fonds, die ein Assets under Management von mindestens 50 Millionen EUR zum Selektionstag aufweist, die eine Preisveröffentlichung von maximal t+2 und einen Order-Cutoff von frühestens t-1 aufweisen und die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

2.1.2 Mathematisch definierte Entscheidungen

Das Handelssystem trifft alle Entscheidungen auf mathematischer Basis:

- die Berechnung der Trendwenden der Zielfonds,
- sämtliche Kauf- und Verkaufssignale,
- theoretische Stoppkurse,
- das Kursniveau für Gewinnmitnahmen der einzelnen Positionen im Portfolio.

Mit der Erstellung eines Kaufsignals erfolgt auch gleichzeitig eine Berechnung des Ausstiegsstopps und damit eine Berechnung des theoretischen Transaktionsrisikos pro Fonds und auch des gesamten Portfolios. Das angewendete Handelssystem ist statistischer und mathematischer Natur. Dies bedeutet, dass fundamentale Aspekte, also eine Einschätzung über wirtschaftliche Entwicklungen nicht zur Auswahl einer Handelsentscheidung herangezogen werden. Grundlage der Handelsentscheidung ist die tägliche oder wöchentliche chronologische Kursreihe eines Zielfonds, woraus Indikatoren abgeleitet werden, die ein Signal begründen.

2.1.3 Nicht mathematisch definierte Entscheidungen

Es sind auch Entscheidungen zu treffen, die nicht mathematisch definierbar sind. Zu diesen Entscheidungen zählen:

- Auswahl der Anzahl der zu handelnden Zielfonds im Index (6-8 Zielfonds).
- Die Behandlung von freiwerdendem Kapital nach Eintreten und Durchführung eines Verkaufssignals.
- Max. Gewichtung einzelner Fonds am Index

2.1.4 Beschreibung des Handelssystems

Das Handelssystem ist grundsätzlich ein Trendfolgemodel. Wird das Handelssystem über die Zeitreihe eines Zielfonds gelegt, so wird im ersten Schritt der Auf- oder Abwärtstrend des Zielfonds mathematisch definiert. Das Handelssystem geht bei dieser Berechnung sowohl von wöchentlichen als auch von täglichen Kursdaten aus. Aufgrund einer eher langfristigen Betrachtungsweise kommt es innerhalb eines Jahres im Durchschnitt i.d.R. auf nicht mehr als 3 – 6 Transaktionen pro Zielfonds.

Der Auf- oder Abwärtstrend eines Zielfonds wird anhand eines Kurskanals definiert, das über den ausgewählten Zielfonds gelegt wird. Der Kurskanal besteht aus zwei Bändern, von denen eines über dem aktuellen Kurs des Zielfonds, das andere unter dem aktuellen Kurs des Zielfonds liegt. Die Kursbänder berechnen sich aus den

durchschnittlichen Höchst- bzw. Tiefstkursen einer vergangenen Zeitperiode des Zielfonds. Überschreitet der aktuelle Kurs des Zielfonds den oberen Preiskanal so ist für das Handelsprogramm ein Aufwärtstrend definiert. Wird das untere Preisband unterschritten, so befindet sich der Zielfonds im Abwärtstrend.

2.2 Ordentliche Anpassung

Am Selektionstag erstellt der Index-Advisor die Zusammensetzung und die Gewichtung.

Der Index-Advisor hat die Zusammensetzung des ISF FondsControl Index Schweiz zum Startdatum, dem 14.01.2014, wie folgt festgelegt:

Name	ISIN	Gewichtung
DWS Aktien Schweiz	DE000DWS0D27	24%
BGF Swiss Small & MidCap Opportun.A2	LU0376446257	24%
AXA WF Framlington Switzerland A Cap	LU0087657150	20%
FF - Switzerland Fund A Dis CHF (Adj.)	LU0054754816	16%
SISF Swiss Equity Opportunities A Acc	LU0227177580	16%
Vontobel Swiss Money A	LU0120694640	0%

Sowohl die Indexmitglieder an sich als auch die Anzahl sowie die Gewichtung der Indexmitglieder können variieren, wenn der Index-Advisor eine Adjustierung für notwendig hält. Sollte eine Änderung der Zusammensetzung durch das Trenderkennungsprogramm notwendig sein (Selektionstag), findet die Anpassung des Index am Anpassungstag folgend dem Selektionstag statt. Eine solche Ordentliche Anpassung kann je nach Marktlage stattfinden.

Zulässige Indexmitglieder sind dabei Fonds, die ein Assets under Management von mindestens 50 Millionen EUR zum Selektionstag aufweisen, die eine Preisveröffentlichung von maximal t+2 aufweisen (deren NAV Veröffentlichung 2 Tage nach dem Gültigkeitstag des NAVs erscheinen) und einen Order-Cutoff von frühestens t-1 (späteste Orderannahme am Tag vor oder am Tag der NAV Feststellung) und die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Der Investmentfokus des Fonds muss auf der Schweiz liegen.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fonds-Zusammenlegung, Fonds-Schließung usw.), die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des ISF FondsControl Index Schweiz beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des ISF FondsControl Index Schweiz vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des ISF FondsControl Index Schweiz zu ermöglichen.

Die neue Zusammensetzung des ISF FondsControl Index Schweiz und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegen der Bestimmung des Index-Komitees.

3 Berechnung des ISF FondsControl Index Schweiz

3.1 Indexformel

Der ISF FondsControl Index Schweiz ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexmitglieder der Produkte aus (a) dem Anteil des Indexmitglieds i an diesem Handelstag und (b) dem NAV des jeweiligen Indexmitglieds (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) an diesem Handelstag entspricht zusätzlich einer Cash Komponente.

Als Formel:

$$\text{Index}_t = \text{CASH}_t + \sum_{i=1}^n x_{i,t} \cdot \text{NAV}_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$\text{NAV}_{i,t}$ = NAV des Indexmitglieds i am Handelstag t in Indexwährung

CASH_t = Cash Komponente am Handelstag t

3.1.1 Anpassung

An einem Selektionstag teilt der Index-Advisor die neue Zusammensetzung und Gewichtung \bar{w} des Index mit. Auf Basis des letzten verfügbaren Handelstages t werden daraufhin die neuen Anteile der Indexmitglieder, die ab dem Anpassungstag a im Index berücksichtigt werden, wie folgt berechnet:

$$x_{i,a} = \frac{\bar{w}_{i,t} \cdot \text{Index}_t}{\text{NAV}_{i,t}}$$

3.1.2 Cash Komponente

Die Cash Komponente bleibt zwischen den Anpassungstagen gleich. Am Anpassungstag a wird die Cash Komponente wie folgt berechnet:

$$\text{CASH}_a = \text{CASH}_{a-1} - \sum_i (x_{i,a} - x_{i,s}) \cdot \text{NAV}_{i,a}$$

mit

CASH_{a-1} = Cash Komponente am Handelstag direkt vor dem Anpassungstag a

$\text{NAV}_{i,a}$ = NAV des Indexmitglieds i am Anpassungstag a oder dem jeweils nächstmöglichen Börsentag des Indexmitglieds i

Die Cash Komponente trägt dem Umstand Rechnung, dass Fonds nicht direkt gehandelt werden können, sondern es zu einer Verzögerung und somit zu Abweichungen der NAVs zwischen Ordereinstellung und –ausführung kommt.

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des Indexmitglieds i wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der NAV des Indexmitglieds i wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der ISF FondsControl Index Schweiz wird jeweils entsprechend der Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Index-Berechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Ausschüttungen

Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Anteils des entsprechenden Indexmitglieds.

Dieser wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} \cdot \frac{NAV_{i,t-1}}{NAV_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am ex-Tag

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag

$NAV_{i,t-1}$ = NAV des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am ex-Tag abzüglich einer Quellensteuer von 30 Prozent

3.5 Splits und Nennwertumstellungen

Bei Splits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die NAV im Verhältnis der Anzahl der Fondsanteile bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} \cdot \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Fonds)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Fonds)

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Berechner den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten NAVs für jeden jeweiligen Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

"Anteil des Indexmitglieds i" ist, in Bezug auf einen Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil des Fonds oder der Bruchteil eines Fonds des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem NAV (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"Prozentuale Gewichtung" eines Indexmitglieds ist der Quotient aus seinem NAV (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

"Außerordentliche Ereignisse":

Ein Außerordentliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Illiquidität
- eine Fonds-Schließung
- eine Zusammenlegung von Fonds
- Der Wandel eines Fondsanteils in eine andere Wertpapierklasse,
- die Teilung in verschiedene Fonds
- Eine wesentliche Veränderung in der Organisation, Struktur den Angebotsprospekten oder Handelskonditionen des Fonds
- Eine wesentliche Veränderung des Anlageziels und der Anlagepolitik

Der NAV für diesen Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens eines Außerordentlichen Ereignisses entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexmitglied verfügbaren NAV und dieser NAV ist der NAV für den jeweiligen Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten ordentlichen Anpassungstages.

"Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Bankarbeitstag in Frankfurt und Zürich und Börsentag (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), an dem die NAVs aller Indexmitglieder für diesen Tag festgestellt und veröffentlicht werden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

„Börsentag“ ist ein Tag an dem die jeweilige Börse geöffnet ist, bzw. der jeweilige Fonds Anteilsausgaben und Rücknahmen abwickelt und den NAV feststellt.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist CHF.

„Selektionstag“ ist ein Bankarbeitstag in Frankfurt und Zürich, an dem der Index-Advisor die Zusammensetzung des Index an den Index-Berechner kommuniziert.

„Index-Advisor“ ist ISF Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen GmbH.

„Index-Sponsor“ ist ISF Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen GmbH.

„Anpassungstag“ ist der zweite Handelstag nach dem Selektionstag.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- a) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des NAV bzw. des Ausgabepreises des Basiswerts in Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft,
- b) eine Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV bzw. des Ausgabepreises des Basiswerts unmöglich machen, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Abschläge unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen, sowie vergleichbarer Bestimmungen, sofern die Marktstörung nach billigem Ermessen des Index-Berechners die Fähigkeit der Berechnung des Index beeinträchtigt.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum ISF FondsControl Index Schweiz

Solactive AG
Bettinastrasse 30
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: +49 69 9760 955 00
Email: indexing@solactive.com

5.2 Index-Berechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.